geholten Schriftstücke nach Ablauf von sechs Monaten nach der Niederlegung an den Gerichtsvollzieher, welcher niedergelegt hat, oder an die Postanstalt, welche niedergelegt hat, zurückzugeben.

5) Die Gemeindevorstände haben die zum Zweck der Zustellung von einem Gerichtsvollzieher oder einem Postboten bei ihnen niedergelegten Schriftstücke gleichfalls sechs Monate vom Tage der Niederlegung ab aufzubewahren, nach Ablauf dieser Frist aber, Falls sie nicht inzwischen von dem Adressaten abgeholt sind, gelegentlich zurückzugeben und zwar

a) wenn die Niederlegung durch einen Postboten erfolgt ist, an die Postanstalt des Orts oder an einen Postboten bei der dienstlichen Anwesenheit desselben im Orte,

b) wenn ein Gerichtsvollzieher die Niederlegung bewirkt hat, an die Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts oder an einen im Orte dienstlich anwesenden Diener des Amtsgerichts oder Gerichtsvollzieher.

6) Die Gerichtsvollzieher haben auf Verlangen der Gemeindevorstände und der Postanstalten die bei denselben durch einen Gerichtsvollzieher niedergelegten Schriftstücke, welche nicht mehr aufbewahrt werden sollen, in Empfang zu nehmen und diejenigen Schriftstücke, welche nicht von ihnen selbst niedergelegt sind, an den Gerichtsvollzieher, welcher sie niedergelegt hat, oder an die Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts abzuliefern.

Die Gerichtsschreiberei übergiebt die ihr abgelieferten Schriftstücke dem Gerichtsvollzieher, welcher niedergelegt hat.

7) Die Gerichtsvollzieher haben die an sie zurückgelangenden Schriftstücke zu öffnen und diejenigen Theile derselben, welche nicht blos ihrem Inhalte nach dem Empfänger mitgetheilt werden sollten, sondern als Urkunden einen selbständigen Werth haben (z. B. Schuldverschreibungen, Wechsel), ihren Auftraggebern zurückzugeben.

8) Die Verrichtungen eines Gerichtsvollziehers, welcher nicht mehr bei demselben Amtsgerichte im Amte ist, sind von der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts wahrzunehmen.

9) Die nach Nr. 7 nicht zurückzugebenden Theile der Schriftstücke unterliegen der sofortigen Cassation. Gerichtsvollzieher dürfen dieselben zwar an ihren Auftraggeber gleichfalls zurückgeben oder vernichten, aber weder verkaufen noch anderweit verwenden.